

Arbeitsrecht
Banken & Finanzdienstleister
Bau- & Immobilienrecht
Datenrecht
Energierecht
Erbrecht & Nachlassplanung
Finanzierungen
Finanzmarktinfrastrukturrecht
FinTech
Gesellschafts- & Handelsrecht
Immaterialgüterrecht
Medienrecht
Mergers & Acquisitions
Notariat
Pharma- & Gesundheitsrecht
Prozessführung & Schiedsgerichtsbarkeit
Restrukturierung & Insolvenz
Steuerrecht
Technologierecht (IT)
Venture Capital & Private Equity
Wettbewerbsrecht
Wirtschaftsstrafrecht

Version 2019

Wenger & Vieli AG
Dufourstrasse 56
Postfach
CH-8034 Zürich

Büro Zug
Metallstrasse 9
CH-6300 Zug

T +41 (0)58 958 58 58
guidelines@wengervieli.ch
www.wengervieli.ch

Wie gründe ich eine Firma in der Schweiz?

Nachstehend werden diejenigen Aspekte kurz beleuchtet, welche bei der Gründung einer Gesellschaft in der Schweiz praktisch relevant sind.

1. Sitz und Domizil

Eine operativ tätige Gesellschaft sollte für die Wahl des Sitzes primär auf den Ort ihrer Aktivität (und nicht auf die Steuerbelastung) schauen. Ist zum Beispiel der Sitz der Gesellschaft in einem Kanton und die Geschäftstätigkeit wird in einem anderen Kanton ausgeübt, so wird im Kanton der Geschäftsausübung für steuerrechtliche Zwecke eine Betriebsstätte begründet. Eine Übersicht der maximalen Steuerbelastung (Kantons-, Gemeinde- und direkte Bundessteuer) in ausgewählten Kantonen sieht wie folgt aus:

Sitz der Gesellschaft	Gewinnsteuersatz	Kapitalsteuersatz
Zürich, ZH	21,1%	0,2%
Zug, ZG	14,3%	0,1%
Freienbach, SZ	12,4%	0,1%
Luzern, LU	12,3%	0,2%
Stans, NW	12,7%	0,01%
Genf, GE	24,0%	0,4%
Lausanne, VD	14,0%	0,15%
Lugano, TI	19,7%	0,25%

Die Gesellschaft benötigt ein Domizil (Geschäftsanschrift), welches dem Handelsregister entweder in Form eines Miet- bzw. Untermietvertrages oder (für eine c/o-Geschäftsanschrift) mittels einer Domizilannahmeerklärung nachzuweisen ist.

2. Firmenname und andere Kennzeichen

Jeder Firmenname darf, neben dem vom Gesetz vorgeschriebenen wesentlichen Inhalt, Angaben enthalten, die zur näheren Umschreibung der darin erwähnten Personen dienen, auf die Natur des Unternehmens hinweisen oder eine Fantasiebezeichnung darstellen. Voraussetzung ist, dass der Inhalt der Firma der Wahrheit entspricht, keine Täuschungen verursachen kann und keinem öffentlichen Interesse widerspricht (Art. 944 OR). In Firmennamen ist die Gesellschaftsform (Aktiengesellschaft [AG] oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung [GmbH]) anzugeben (Art. 950 OR). Ferner muss sich jeder Firmenname einer AG oder GmbH von bereits eingetragenen Firmennamen der Aktiengesellschaften, der Gesellschaften mit beschränkter Haftung und der Genossenschaften deutlich unterscheiden (Art. 951 OR). Bestehende Firmennamen können über www.zefix.ch recherchiert und eingesehen werden.

Die Firma dient der Identifikation des Unternehmens. Demgegenüber dient eine Marke der Kennzeichnung von Waren und Dienstleistungen. Firma und Marke können, müssen aber nicht identisch sein. Gestützt auf eine Marke, kann das Unternehmen anderen die Benutzung einer identischen oder verwechselbar ähnlichen Bezeichnung für dieselben Waren oder Dienstleistungen verbieten. Der Markenschutz ist geographisch auf jene Länder beschränkt, in welchen die Marke registriert ist. Es gibt verschiedene Markenformen. Am gebräuchlichsten sind Wortmarken, kombinierte Wort-/Bildmarken und

reine Bildmarken. Um registriert werden zu können, darf eine Marke nicht gegen das Gesetz verstossen (d. h. keine Begriffe oder Bildelemente enthalten, deren Verwendung gesetzlich untersagt ist), nicht beschreibend und nicht irreführend sein. Inhaber älterer Marken können gegen die Eintragung neuer Marken, die identisch oder ähnlich sind und damit eine Verwechslungsgefahr schaffen, Widerspruch einlegen. Es ist daher zu empfehlen, vor Anmeldung einer Marke eine Markenrecherche durchzuführen. Der Vermerk ® darf nur für Marken verwendet werden, deren Registrierung im Markenregister vom Markenamt gutgeheissen wurde (d. h. nicht für Marken, deren Anmeldeverfahren noch hängig ist). Für eine detaillierte Darstellung ist auf die Checkliste für Markenmeldungen zu verweisen. Nebst der Marke gibt es noch die Möglichkeit der Registrierung anderer Kennzeichen, namentlich Domains und Namen für Social-Media-Konten. Die Registrierung dieser Kennzeichen erfolgt über private Anbieter (Domainregistrare bzw. Plattformanbieter) und sie werden wie Marken nach dem Prinzip «first come, first served» vergeben. Die Vergabe von Namen für Social-Media-Konten unterliegt zudem den allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Plattformanbieters.

3. Gesellschaftsform

Für wirtschaftliche Tätigkeiten steht die Aktiengesellschaft oder die Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Vordergrund. Juristisch unterscheiden sich die zwei Gesellschaften nicht wesentlich. Für die Gründung einer AG muss mehr Kapital aufgewendet werden, als für die Gründung einer GmbH. Aus diesem Grund war die GmbH früher die «Aktiengesellschaft des kleinen Mannes», was sich aber in der jüngeren Vergangenheit stark relativiert hat. Für die Gründung einer GmbH sprechen insbesondere für Konzerntochtergesellschaften mit amerikanischem Bezug gute Gründe, da eine GmbH aus amerikanischer Steuersicht als steuerlich transparent gewählt werden kann, was bei einer AG nicht der Fall ist. Bei einer AG sind die Aktionäre aus dem Handelsregister nicht ersichtlich, bei einer GmbH jedoch schon. Für eine detaillierte Darstellung der Unterschiede ist auf die Checkliste Vergleich Schweizer Aktiengesellschaft zu Schweizer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu verweisen (<https://www.wengerviel.ch/de-ch/publikationen?typ=checklist>).

4. Kapital

Über die Mindestkapitalanforderungen der Gesellschaftsform hinaus ist zu überlegen, wie viel Startkapital eine Gesellschaft benötigt. Das Startkapital kann gemischt durch Eigenkapital (Aktienkapital/Stammkapital, Agio, Zuschuss in die

Kapitaleinlagereserven) und Fremdkapital (Aktionärs-/Gesellschafterdarlehen, Wandeldarlehen) zur Verfügung gestellt werden.

Das Gesellschaftskapital muss vor der Gründung auf ein Konto bei einer Schweizer Bank einbezahlt werden und bleibt bis zur Ausstellung des Handelsregisterauszeuges nach erfolgter Gründung gesperrt (sog. Sperrkonto). Das Sperrkonto kann vom gründenden Notar organisiert werden, normalerweise sind minimale Formalerfordernisse für die Kontoeröffnung zu beachten. Nach erfolgter Gründung muss die Gesellschaft ein normales Bankkonto (unter Beachtung aller Formalerfordernisse) eröffnen und die Überweisung des auf dem Sperrkonto liegenden Betrages veranlassen. Das Sperrkonto steht nicht als normales Bankkonto zur Verfügung.

5. Organe

Der Verwaltungsrat der AG bzw. die Geschäftsführung der GmbH muss bei der Gründung und auch danach aus mindestens einer Person bestehen. Mindestens eine Person mit Einzelunterschrift oder zwei Personen mit Kollektivunterschrift zu zweien, die Wohnsitz in der Schweiz haben, müssen im Handelsregister eingetragen werden.

Auf eine Revisionsstelle kann ganz verzichtet werden, solange die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Die ordentliche Revision ist gesetzlich vorgeschrieben, sobald die Gesellschaft eine gewisse Grösse erreicht hat (d. h. zwei von drei der folgenden Kriterien erfüllt: (i) Bilanzsumme grösser als CHF 20 Mio., (ii) Umsatz grösser als CHF 40 Mio., (iii) mehr als 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt). Unter dieser Grösse kann die Gesellschaft die eingeschränkte Revision wählen.

6. Dokumente

Bevor man zum Notariat für den Gründungsakt antritt, ist eine Vielzahl von Dokumenten selber bzw. mit Hilfe des Notares vorzubereiten. Dazu wird auf die jeweilige Checkliste für AG und GmbH verwiesen (<https://www.wengerviel.ch/de-ch/publikationen?typ=checklist>).

Sofern bei der Gründung (oder auch später) mehrere Aktionäre bzw. Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt sind, ist der Abschluss eines Aktionärbindungsvertrags zu prüfen. Darin werden regelmässig Verkaufsrestriktionen und Minderheitenschutzbestimmungen sowie Einsitzrechte im Führungsorgan der Gesellschaft vereinbart. Ein Aktionärbindungsvertrag kann jederzeit und ohne das Formerfordernis einer Notariatsurkunde zwischen den Gesellschaftern abgeschlossen werden.

7. Gründungsakt

Der Gründungsakt hat in Form einer notariellen Urkunde zu erfolgen. Dazu können die Gründer entweder selber vor dem Notar erscheinen oder durch Vollmacht den Notar bzw. seine Hilfsperson mit der fiduziarischen Gründung beauftragen. Anlässlich der Gründungsversammlung werden die Statuten der Gesellschaft genehmigt, die Organe (bei der AG der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle, falls notwendig, und bei der GmbH die Geschäftsführung und die Revisionsstelle, falls notwendig) bestellt, das Domizil der Gesellschaft beschlossen sowie die Gründung der Gesellschaft festgestellt.

Das Notariat der Wenger & Vieli AG in Zug steht für Beurkundungen von Gesellschaften (unabhängig von deren Sitz) zur Verfügung. Wenger & Vieli AG, Metallstrasse 9, 6300 Zug, Tel. +41 58 958 58 58 (<https://www.wengervieli.ch/de-ch/expertise/notariat>).

8. Handelsregisteranmeldung

Nach dem erfolgten Gründungsakt ist die Gesellschaft dem Handelsregister zur Eintragung anzu-melden, was regelmässig unmittelbar nach dem Gründungsakt durch den gründenden Notar unter Beilage einer durch den Verwaltungsrat der AG bzw. durch die Geschäftsführung der GmbH rechtsgültig unterzeichnete Handelsregisteranmeldung erfolgt. Zwischen der Handelsregisteranmeldung und der Eintragung im Handelsregister (inkl. Publikation) verstreichen in der Regel 7 bis 10 Tage. Eine kürzere Zeitspanne kann durch geeignete Vorbereitung und Absprache mit dem Handelsregister erreicht werden.

Der Verwaltungsrat bzw. die Geschäftsführung muss mit der Ausgabe der Anteile an die Gesellschafter warten, bis die Gesellschaft im Handelsregister eingetragen ist. Aktien, die vor der Eintragung ausgegeben werden, sind nichtig.

9. Bankbeziehung

Nach erfolgter Gründung kann die Gesellschaft, unter Vorlage des Handelsregisterauszuges, die das Sperrkonto führende Bank anweisen, den gesperrten Kapitalbetrag auf ein Geschäftskonto der Gesellschaft bei einer Schweizer oder bei einer ausländischen Bank zu überweisen. Vom Sperrkonto aus kann nur eine Überweisung an ein Geschäftskonto der Gesellschaft erfolgen. Entsprechend muss die Gesellschaft zunächst bei einer Bank ein Geschäftskonto eröffnen.

Dazu sind eine Vielzahl von Bankformularen auszufüllen und durch die zeichnungsberechtigten Personen für die Gesellschaft zu unterzeichnen.

Der Identifikation der wirtschaftlich Berechtigten bzw. Kontrollinhaber wird dabei grosses Gewicht beigemessen. Für die Eröffnung einer Bankbeziehung durch eine neugegründete Gesellschaft ist ein Zeitraum von bis zu 4 Wochen zu veranschlagen. Sollten sich ausländische, insbesondere US-amerikanische, Staatsbürger unter den wirtschaftlich Berechtigten bzw. Kontrollinhabern und/oder Zeichnungsberechtigten der Gesellschaft befinden, kann dies zu wesentlichen Erschwernissen und Verzögerungen führen.

10. Steuern

Sofern das Eigenkapital den Freibetrag von CHF 1 Mio. übersteigt, ist auf den überschüssenden Betrag die Emissionsabgabe von 1% zu entrichten. In diesem Fall ist die Ausgabe von Beteiligungsrechten innert 30 Tagen bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) mittels entsprechendem Formular zu deklarieren und die Emissionsabgabe zu entrichten.

Ab Aufnahme der Geschäftstätigkeit bzw. Eintrag im Handelsregister werden Steuern auf dem Gewinn (Kantons-, Gemeinde- und direkte Bundessteuer) und dem steuerbaren Eigenkapital (Kanton und Gemeinde) erhoben. Den unterschiedlichen kantonalen Steuerbelastungen ist bei der Wahl des Unternehmensstandorts entsprechend Beachtung zu schenken.

Mit Aufnahme der Geschäftstätigkeit wird die Gesellschaft in der Schweiz grundsätzlich mehrwertsteuerpflichtig. Die Anmeldung erfolgt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung. Unternehmen mit einem jährlichen Umsatz unter CHF 100 000 sind von der Mehrwertsteuerpflicht befreit, wobei der weltweite Umsatz massgebend ist. Generell ist eine Registrierung hinsichtlich Geltendmachung von Vorsteuern zu empfehlen.

11. Buchhaltung

Juristische Personen sind zur vollständigen und wahrheitsgetreuen Buchführung und Rechnungslegung nach dem Schweizerischen Obligationenrecht oder einem anerkannten Standard verpflichtet. Es ist ein jährlicher Geschäftsabschluss zu erstellen, der die Jahresrechnung enthält. Die Bücher der Gesellschaft können in CHF oder in EUR (oder einer anderen Fremdwährung) geführt werden.

Für die Führung von Buchhaltungen und für Dienstleistungen im Treuhandbereich steht die WTS Consulting Services AG zur Verfügung. WTS Consulting Services AG, Färberstrasse 6, 8008 Zürich, Tel. +41 58 958 52 00, www.wts.ch.



ANDREAS HÜNERWADEL
DR. IUR. | LL.M. | RECHTSANWALT
a.huenerwadel@wengervieli.ch
T +41 (0)58 958 58 58



BRUNO BÄCHLI
DIPL. STEUEREXPERTE
b.baechli@wengervieli.ch
T +41 (0)58 958 58 58



STEFAN MÜLLER
MLAW | LL.M. | RECHTSANWALT
st.mueller@wengervieli.ch
T +41 (0)58 958 58 58



GUIDELINES ALS PDF:
<https://www.wengervieli.ch/de-ch/publikationen?typ=guidelines>

Disclaimer: Die in diesem Schreiben enthaltenen Informationen dienen allgemeinen Informationszwecken und stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar. Im konkreten Einzelfall kann der vorliegende Inhalt keine individuelle Beratung durch fachkundige Personen ersetzen. © Wenger & Vieli AG, 2019